

**Information zu Rasengrabstätten auf den Friedhöfen der Ortsteile Baumbach, Heinebach, Hergershausen, Licherode, Obergude, Oberellenbach und Sterkelshausen der Gemeinde Alheim**

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Alheim weist hiermit gemäß § 22 Abs.4 - 7 der Friedhofssatzung der Gemeinde Alheim vom 18.12.2012 auf die Verpflichtung der Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen hin, dass auf den Rasengrabstätten ab dem 01.04 – 31.10 jeden Jahres, das Aufstellen von Blumenschmuck, Pflanzenschalen, Gestecken, Kerzenleuchten u.ä. nicht zulässig ist. Sollte bei Mäharbeiten auf dem Friedhof vom Bauhof in dieser Zeit festgestellt werden, dass sich Blumenschmuck o.ä. auf der Rasengrabstätte befindet, so wird dieser vom Bauhof entsorgt.

Des Weiteren, ist das Bepflanzen der Grabstätte mit Blumen, Bodendeckern oder Hochgrün nicht erlaubt.

Die Nutzungsberechtigten werden durch diese Veröffentlichung an ihre Verpflichtung erinnert und sind aufgefordert, diese auch einzuhalten.

**Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Alheim  
Ordnungsamt/Friedhofsverwaltung**